

6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur öffentlichen Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung – GebS) des Eigenbetriebes Abwasser „Spreequellen“

Aufgrund von § 56 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 50 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Ebersbach-Neugersdorf am 06.11.2023 mit Wirkung zum 01.01.2024 folgende 6. Änderungssatzung der Gebührensatzung vom 1. Januar 2011 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 26.11.2019 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 – Gebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserentsorgung

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Abwassergrundgebühr wird bei Grundstücken die mit Bauten, die ausschließlich oder zumindest überwiegend Wohnzwecken dienen, bebaut und an die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen angeschlossen sind, nach der Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen Wohn- und Gewerbeeinheiten bemessen. Hierbei gilt, dass für Grundstücke mit ein bis zwei Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten eine einheitliche Grundgebühr nach § 9 Abs. 1 erhoben wird. Für Grundstücke mit drei oder mehr Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten gilt eine Grundgebühr je Wohn- bzw. Gewerbeeinheit.

Eine Wohneinheit (WE) definiert sich in diesem Zusammenhang als die Zusammenfassung einer Mehrheit von Räumen, die in ihrer Gesamtheit so beschaffen sein müssen, dass sie die Führung eines selbstständigen Haushalts ermöglichen. Grundsätzlich erforderlich ist das Vorhandensein notwendiger Nebenräume, wie Küche, Toilette und eine besondere Waschgelegenheit. Die Wohneinheit muss gegen andere Wohnungen und Wohnräume in sich abgeschlossen sein und einen selbstständigen Zugang aufweisen.

Eine Gewerbeeinheit (GE) definiert sich in diesem Zusammenhang als in sich geschlossene Gewerbe-, Geschäfts- oder sonstige Diensträume soweit diese nicht in eine Wohneinheit integriert sind.

§ 3 – Gebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserentsorgung

ein neuer Absatz 4 wird wie folgt eingefügt:

Bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder sonstig genutzt werden, wird die Abwassergrundgebühr nach der Nenngröße des Wasserzählers bemessen, der zur Feststellung der angefallenen Abwassermenge (§ 4 Abs. 1) herangezogen wird. Beim Wasserzähler der Größe Q₃ 4 erfolgt eine zusätzliche Staffelung der Grundgebühr nach der verbrauchten Menge (§ 9 Abs.1). Fehlt ein Wasserzähler oder bezieht das Grundstück kein Trinkwasser, wird die kleinste Zählergröße zu Grunde gelegt (Q₃ 4).

§ 3 – Gebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserentsorgung

ein neuer Absatz 5 wird wie folgt eingefügt:

Die Grundgebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen in allen Fällen zu erheben, in denen die Möglichkeit der Nutzung durch das Vorhandensein eines Abwasseranschlusses besteht. Ist die Möglichkeit der Nutzung des Abwasseranschlusses betriebsbedingt bzw. aus nicht vom Gebührenschuldner zu vertretenden Gründen länger als einen Monat nicht gegeben, so wird für diesen Zeitraum keine Grundgebühr erhoben.

Der bisher bestehende Absatz 4 wird als Absatz 6 unverändert beibehalten.

Artikel 2

§ 4 – Höhe der Abwassergebühren

Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Ist keine Messeinrichtung vorhanden oder wird durch den Gebührenschuldner keine Messeinrichtung zum Einbau beantragt, ist der Eigenbetrieb berechtigt, die angefallene Abwassermenge zu schätzen. Ohne weitere Anhaltspunkte wird ein Pauschalverbrauch von 100 Liter pro auf dem Grundstück gemeldetem Einwohner und Tag angesetzt.

Artikel 3

§ 9 – Höhe der Abwassergebühren

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Für die Teilleistung zentrale Schmutzwasserentsorgung gemäß § 3 beträgt die

Abwassermengengebühr

für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird **2,48 €/m³**

Abwassergrundgebühr

nach Maßgabe von § 3 Abs. 3

bei 1 – 2 WE bzw. GE	12,50	€/Monat
pro WE/GE ab der 3. WE/GE	5,00	€/Monat

nach Maßgabe von § 3 Abs. 4

1,5 Qn (Brauchwasser- und Gartenzähler)	1,51	€/Monat
Q ₃ 4 (Staffelung nach Verbrauch)		
unter 100 m ³ p.a.	12,50	€/Monat
101-300 m ³ p.a.	14,00	€/Monat
ab 301 m ³ p.a.	20,00	€/Monat
Q ₃ 10	28,00	€/Monat
Q ₃ 16	91,00	€/Monat
DN 50	363,00	€/Monat
DN 80	564,00	€/Monat
DN 100	863,00	€/Monat
DN 150	1.208,00	€/Monat

§ 9 – Höhe der Abwassergebühren

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 6 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, **0,40 €/m²** versiegelter Grundstücksfläche.

§ 9 – Höhe der Abwassergebühren

Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gemäß § 8 Abs. 1 und 2 beträgt die Gebühr

1. für Klärschlamm, der aus dezentralen Anlagen entnommen, abgefahren und durch ein geeignetes Klärwerk gereinigt wird,
43,01 €/m³ Klärschlamm
 2. für Klärschlamm der aus dezentralen Anlagen im Klärwerk angeliefert und gereinigt wird,
21,76 €/m³ Klärschlamm
-

3. für Abwasser aus abflusslosen Abwassergruben, in denen das gesamte anfallende Abwasser gesammelt wird und das aus diesen Abwassergruben entnommen, abgefahren und durch ein geeignetes Klärwerk gereinigt wird
21,75 €/m³ Abwasser
4. für Abwasser aus abflusslosen Abwassergruben, in denen das gesamte anfallende Abwasser gesammelt wird und im Klärwerk angeliefert und gereinigt wird
2,50 €/m³ Abwasser

§ 9 – Höhe der Abwassergebühren

Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Pro durchgeführter Grubenentleerung im Sinne von Absatz 3 Nr. 1 und 3 wird eine Transportgrundgebühr in Höhe von **69,47 €** erhoben. Sollte bei der Grubenentleerung eine Verlängerung des Saugschlauches über 20 m notwendig werden, erhöht sich die vorgenannte Gebühr um **2,38 €/verlängerte 10 m**. Für eine vom Gebührenschuldner (§ 2) schuldhaft verursachte Leerfahrt des Entsorgungsunternehmens wird eine Gebühr von **5,95 €** erhoben.

Artikel 4 Schlussbestimmungen

Sämtliche Satzungsbestimmungen, welche nicht von dieser Änderungssatzung betroffen sind, gelten unverändert fort.

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, den 07.11.2023



Hergenröder
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4, Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen:

Nach § 4, Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52, Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Ebersbach-Neugersdorf unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4, Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.